



BMVIT - II/PMV (Projektmanagement für die Verfahrensführung bezüglich Flughäfen)

Postfach 3000

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

email : pmv@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-60.507/0001-II/PMV/2005 DVR:0000175

Wien, am 6. Oktober 2005

Edikt

Kundmachung der verfahrenseinleitenden Anträge samt einem luftfahrttechnischen, einem schalltechnischen, einem verkehrstechnischen und einem umweltmedizinischen Amtsgutachten sowie einem Amtsgutachten aus dem Bereich Luftreinhaltung und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren

Beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Projektmanagement Verfahrensführung Flughäfen, wurden zwei Anträge der Salzburger Flughafen GmbH auf Erteilung von Bewilligungen gemäß § 68 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F.(LFG), betreffend die Änderung der bescheidmäßig festgelegten Zivilflugplatzgrenze des Flughafens Salzburg, und zwar im Nordwesten und im Südwesten, eingebracht.

Betreffend diese beiden Projekte wurden ein luftfahrttechnisches, ein schalltechnisches, ein verkehrstechnisches und ein umweltmedizinisches Amtsgutachten sowie ein Amtsgutachten aus dem Bereich Luftreinhaltung eingeholt. Diese Amtsgutachten liegen gemeinsam mit den Anträgen und den Antragsunterlagen auf.

Beschreibung der beiden Vorhaben:

Bereich Nordwest

Es ist geplant, eine Grundfläche von insgesamt 117.332 m² in das Flughafenareal einzubeziehen. Die Einbeziehung dient einerseits der Errichtung eines General Aviation Terminals samt einem Hangar für Geschäftsreiseflugzeuge, Parkflächen und einer Sicherheitskontrollstelle für den Fahrzeugverkehr. Dies ist erforderlich, da der Zugang bzw. die Zufahrt zum Bereich der Allgemeinen Luftfahrt auf Grund der Verordnung VO (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit der Zivilluftfahrt und der Verordnung (EG) Nr. 1138/2004 der Kommission vom 21. Juni 2004 zur Festlegung einer gemeinsamen Definition der sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche auf Flughäfen gänzlich neu zu regeln sind.

Im Bereich des Rollweges L ist es erforderlich, den Flughafenzaun auf einen Normalabstand von 38 Metern, gemessen vom Rollwegrand, zu verlegen. Wegen des derzeitigen Abstandes von 30

Metern vom Rollwegrand ist die Benützung des Rollweges derzeit für Codeletter E Luftfahrzeuge (Spannweite größer als 52m und kleiner als 65 m) nur beschränkt möglich. Diese Restriktion ist einer sicheren und geordneten Abwicklung des Rollverkehrs nicht förderlich. Als Konsequenz wird die Kröbenfeldstraße in diesem Bereich zu verlegen sein.

Im Hinblick auf einen sicheren und geordneten Flugplatzverkehr startender und landender Luftfahrzeuge ist sowohl die Verlängerung des Rollweges L als auch die Errichtung des Rollweges A zum nördlichen Pistenende erforderlich.

Im Jahre 1998 wurden im Zusammenhang mit dem Präzisionsinstrumentenflugbetrieb der Kategorie II/III Flächen jeweils östlich und westlich des Sicherheitsstreifens der Präzisionsanflugbefehung 16 eingezäunt. Diese sollen nunmehr zur Gewährleistung eines langfristigen Bestands der Hindernisfreiheit in das Flugplatzareal einbezogen werden.

Zur abschnittswisen Vervollständigung der inneren Sicherheitsumfahrungsstraße ist im Bereich des Gleitwegsenders des Instrumentenlandesystems (ILS) 16 der Flughafenzaun um 6 Meter in östliche Richtung zu verlegen, da diese Sicherheitsumfahrungsstraße sonst in der Schutzzone des Gleitwegsenders liegen würde und ein sicherer Betrieb des Instrumentenlandesystems nicht gewährleistet wäre.

Weiters ist wegen des gestiegenen Bedarfs betreffend die Einstellung von auf dem Flughafen Salzburg stationierter Geschäftsreiseflugzeuge die Errichtung von drei neuen Hangars und damit im Zusammenhang die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen für Geschäftsreiseflugzeuge erforderlich.

Bereich Südwest

Es ist geplant, eine Grundfläche von insgesamt 89.872 m² in das Flughafenareal einzubeziehen, und zwar für die Errichtung eines Gerätezentrums Süd zur Einstellung sämtlicher auf dem Vorfeld zum Einsatz gelangender Geräte, für die Errichtung einer Winterdiensthalle mit Winterdienstzentrale, Ruheräumen, Lagerräumen, Gerätewaschanlage usw., für eine Vergrößerung des Parkplatzes P3 in südliche Richtung um 300 Stellplätze, die Errichtung eines Schneedepots sowie für die Erweiterung der Hauptabstellfläche um 100 Meter in südliche Richtung und für eine Erweiterung des Terminals 2 samt vorgelagertem PKW-Kurzparkbereich.

Eine Kleinfläche von 35m² soll für Arrondierungszwecke ausgegliedert werden.

Eine Änderung der mit Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 25.01.1984, Zl. 33.514/20-I/6-1984, festgelegten Sicherheitszone ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Gegen diese Vorhaben können vom 13. Oktober bis 24. November 2005 beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Projektmanagement Verfahrensführung Flughäfen, schriftlich **Einwendungen** eingebracht werden.

Für die schriftliche Einbringung stehen auch technische Übertragungsmöglichkeiten (Telefax, e-mail) zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns schriftlich Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu den gegenständlichen Vorhaben wird eine gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung für Dienstag, **21. Februar 2006**, Beginn 09:00 Uhr, auf dem Flughafen Salzburg, Terminal 2, Innsbrucker Bundesstraße 95, 5020 Salzburg, anberaumt. Erforderlichenfalls wird die Verhandlung von 22. bis 24. Februar 2006, jeweils beginnend um 09:00 Uhr, am selben Ort, fortgesetzt. Sollte die Beweisaufnahme nicht im Rahmen dieser – allenfalls fortgesetzten – mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden können, wird eine Fortsetzung der Verhandlung verfügt. Ort und Zeit werden im Rahmen der Verhandlung bekanntgegeben.

Für die Verhandlung wird folgender Ablauf in Aussicht genommen:

- Verhandlungseröffnung
- Darlegung des Verhandlungsgegenstandes und Bekanntgabe des bisherigen Ergebnisses der Ermittlungsverfahren
- Erläuterung der Vorhaben durch Vertreter der Salzburger Flughafen GmbH
- Gelegenheit zur Stellungnahme der erschienenen Parteien, Beteiligten und Behördenvertreter
- Allfällige ergänzende Ausführungen der Amtssachverständigen zu Einwendungen und Stellungnahmen der Parteien, Beteiligten und Behördenvertreter

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche

Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Hausangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Anträge, die Antragsunterlagen sowie das luftfahrttechnische, das schalltechnische, das verkehrstechnische und das umweltmedizinische Amtsgutachten sowie das Amtsgutachten aus dem Bereich Luftreinhalteamt können während der Einwendungsfrist von jedermann im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 1031 Wien, Radetzkystraße 2, Zimmer 4 F15, von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden. **Eine telefonische Voranmeldung wird jedoch empfohlen.**

Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme

- im Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg, Vermessungsamt, Faberstraße 11, 3. Stock, Plankammer
- im Gemeindeamt der Gemeinde Anif
- im Gemeindeamt der Gemeinde Bergheim
- im Gemeindeamt der Gemeinde Großgmain
- im Gemeindeamt der Marktgemeinde Grödig
- im Gemeindeamt der Gemeinde Wals-Siezenheim
- im Rathaus der Stadtgemeinde Hallein

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Rechtsgrundlagen:

§§ 44a ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
§§ 68 ff Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Rolf A. Neidhart

Ihr Sachbearbeiter:

Mag. Martin Strobel

Tel.: +43 (1) 71162-9802

Fax: DW 9899

martin.strobel@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt